



Neue Informationspflichten bei der Praxisübergabe

Seit dem 1. April 2002 werden Ärzte, die ihre Praxis abgeben, oder deren Nachfolger durch die neuen Absätze 5 und 6 von § 613 a BGB dazu verpflichtet, **die von der Praxisübergabe betroffenen Mitarbeiter schriftlich über den Übergang der Praxis zu unterrichten.**

Gemäß Absatz 5 sind die Mitarbeiter – **in Textform** – in Kenntnis zu setzen über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Der bisherige Arbeitgeber und der Praxisnachfolger sollten sich untereinander verständigen, in welcher Weise sie ihre Informationspflichten erfüllen wollen.

Absatz 6 räumt dem Arbeitnehmer eine **Widerspruchsfrist von einem Monat** ein, in der er dem Übergang des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem bisherigen oder dem neuen Inhaber schriftlich widersprechen kann.

Als abgebender Zahnarzt sollten Sie Ihren **neuen Informationspflichten unbedingt nachkommen**, um Rechtssicherheit über den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Praxisnachfolger zu erlangen. Unterlassen Sie (bzw. der Praxisnachfolger) dies oder informieren Sie nur unvollständig, so führt das dazu, dass aus der einmonatigen eine unbefristete Widerspruchsmöglichkeit wird, da die Frist erst ab einer ordnungsgemäßen Unterrichtung zu laufen beginnt. Zwar können Sie als abgebender Zahnarzt das Arbeitsverhältnis im Falle eines Widerspruchs sofort kündigen, wenn Sie selbst keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr für den Mitarbeiter haben – aber nur fristgemäß. Während der Kündigungsfrist müssen Sie dem Mitarbeiter Gehalt zahlen.

Anbei finden Sie einen Textentwurf für die Unterrichtung.

Entwurf

Frau

..... den,

Betreff: Praxisübernahme durch:

Sehr geehrte Frau,

gem. § 613 a Abs. 5 BGB habe ich Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Ich beabsichtige, meine Praxis zum an Herrn / Frau aus Altersgründen zu übergeben.

Herr / Frau wird meine Praxis zum übernehmen.

Herr / Frau tritt zum in alle bestehenden Verträge ein.

Herr / Frau wird auch in Ihren Arbeitsvertrag eintreten und diesen entsprechend weiterführen.

Die Übergabe und Weiterführung der Praxis durch Herrn / Frau hat keine rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen auf das bestehende Arbeitsverhältnis.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, innerhalb eines Monats der Übernahme zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen